

Beantwortung von Anfragen



Stadt
Rottenburg
am Neckar

21.01.2022

Federführend: Stadtplanungsamt

Beteiligt: Tiefbauamt

Verteiler: Antragsteller/-in
Fraktionsvorsitzende
Dezernenten
Presse

Anfrage

Anfrage der Linken zur Steinbruch-Erweiterung in Frommenhausen vom 16.11.21

Beratungsfolge:

Gemeinderat	20.12.2021	Kenntnisnahme	öffentlich
-------------	------------	---------------	------------

StR Dr. Peter, Die Linke, hat insgesamt 8 Fragen zum Steinbruch Frommenhausen gestellt, die nachfolgend beantwortet werden.

Beantwortung:

siehe folgende Seiten

Anlagen:

Anfrage

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel
Erster Bürgermeister

gez. Angelika Garthe
Amtsleiterin

Beantwortung

Die Anfrage von StR Dr. Peter, Die Linke im Gemeinderat zur Steinbruch-Erweiterung in Frommenhausen vom 16.11.2021 wird im Folgenden beantwortet. Bei der Beantwortung wurden das Landratsamt und der Regionalverband hinzugezogen.

Die Fragestellungen sind kursiv fett dargestellt.

1. Warum wird der Gemeinderat Rottenburg nicht über die Steinbruch-Erweiterung informiert, wenn es in zwei Gemeinden große Unruhe in der Bevölkerung über die Erweiterung gibt und die Bau-Union mit Schließung droht, falls ihrer Forderung nach Erweiterung nicht stattgegeben wird? Wie ist der aktuelle Stand des Genehmigungsverfahrens?

Zuständig für das (immissionsschutzrechtliche Genehmigungs-) Verfahren zur Steinbrucherweiterung ist das Landratsamt Tübingen. Die finalen Antragsunterlagen sind in KW 48 dort eingegangen. Die öffentliche Bekanntmachung des Antrags erfolgt laut Aussage des Landratsamts demnächst.

Gemäß Plansatz 3.5.2 des Regionalplans 2013 sind zur Gewährleistung der mittel- bis langfristigen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, sofern sie einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen. Nutzungen, die einen künftigen Rohstoffabbau nicht erschweren, sind zulässig. Im Rahmen der 3. Änderung des Regionalplans wurden ein „Vorranggebiet Abbau Rohstoffe“ im Nordosten des Steinbruchs Frommenhausen zurückgenommen und durch ein „Vorranggebiet Sicherung Rohstoffe“ ersetzt. Gleichzeitig wurde im Süden des Steinbruchs ein „Vorranggebiet Sicherung Rohstoffe“ gestrichen und in ein „Vorranggebiet Abbau Rohstoffe“ umgewandelt. Diese Änderung ist seit Mai 2019 wirksam.

Die Gemeinde hat ihre Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung (und das sind die Festlegungen im Regionalplan) anzupassen.

Der Gemeinderat hat deshalb die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Beratungen und entsprechenden Beschlüsse wurden dann im Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft gefasst. Ebenso wurde die Öffentlichkeit umfassend in diesem Verfahren über die Steinbrucherweiterung informiert.

Der Verfahrensstand stellt sich wie folgt dar:

Beratung Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar

24.01.2012	GR	Einleitungsbeschluss für die FNP-Änderung für die Reduzierung der Abbaufäche im Bereich des Steinbruchs Frommenhausen
------------	----	---

Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

20.12.2011	GA	Änderungsbeschluss zur Reduzierung der Abbaufäche
04.02.2020	GA	Auslegungsbeschluss zur Reduzierung der Abbaufäche
02.02.2021	GA	erneuter Auslegungsbeschluss zur Reduzierung der Abbaufäche
06.07.2021	GA	Abwägung und Feststellungsbeschluss

Bericht zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Änderung Nr. 32 FNP)

Am 04.02.2020 wurde der Auslegungsbeschluss zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Reduzierung beziehungsweise die Verlegung der Abbaufäche im Bereich des Steinbruchs Frommenhausen durch den gemeinsamen Ausschuss auf der Grundlage der 3. Änderung des Regionalplans beschlossen. Im Anschluss fand nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 10.08.2020 bis einschließlich 10.09.2020 die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung statt.

Aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ergaben sich wesentliche Änderungen, welche eine Überarbeitung des Entwurfes zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich machten. Die erneute Auslegung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 02.02.2021 durch den gemeinsamen Ausschuss beschlossen. Der geänderte Entwurf zur 32. Flächennutzungsplanänderung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB erneut verkürzt öffentlich ausgelegt.

Die erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans fand vom 22.02.2021 bis zum 08.03.2021 statt. Während dieser Auslegung wurden von der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgebracht.

Die erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB wurde vom 11.02.2021 bis zum 24.03.2021 durchgeführt.

2. Wie groß ist die aktuelle Abbaufäche für den Muschelkalk und die Gesamtfläche des Steinbruchs für die Bau-Union?

Die genehmigte Steinbruchfläche beträgt rund 18 ha. Die geplante Erweiterung in südliche Richtung beträgt 4,39 ha. Die Abbaufäche in Bestand und Erweiterung beträgt 18,41 ha. Weitere 3,80 ha entfallen auf die Betriebsfläche, dauerhafte Lagerflächen usw.

3. Um wie viele Phasen des Abbaus geht es in welchem Zeitraum?

Die Lagerstätte im Genehmigungsbereich ist nahezu ausgeschöpft. Es sind noch Restabbauungen für weniger als 1 Jahr Abbaulaufzeit vorhanden. Nach derzeitigen Annahmen wird mit einer Abbaulaufzeit zwischen 8 und 12 Jahren in der Erweiterung gerechnet, während der auch verfüllt und rekultiviert wird. Daran schließt sich noch ein reiner Verfüllzeitraum von ca. 16 Jahren sowie 3 Jahren für den Rückbau der Anlagen an. Es gibt zwei Abbauabschnitte (Abschnitt 3a und 3b).

4. Gefährdet die Tiefe der Sprengungen im Abbaugebiet die Stabilität des Kapffelsens und ist dies geprüft worden?

Die möglichen Sprengauswirkungen auf den Kapffelsen wurden im Zuge der Erschütterungsprognose nicht betrachtet. Zu betrachtende Objekte sind Gebäude und technische Einrichtungen sowie die sich in Wohngebäuden aufhaltenden Menschen. Eine tatsächliche Gefährdung des Kapffelsens im Sinne eines durch Sprengeneinwirkungen ausgelösten Felsturzes schließt das Landratsamt aus.

5. Wie groß ist die Sicherungsfläche, bzw. das Rohstoffvorkommen für den

Muschelkalk insgesamt, die im Geoportal des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau die Flächen mit den Bezeichnungen 30, 31 und 32 (Regierungspräsidium Freiburg vom 9. Okt. 2021) trägt?

Im Regionalplan Neckar-Alb 2013 ist im Süden des Steinbruchs Frommenhausen ein Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen mit einer Fläche von 6 ha festgelegt. Im Rahmen der 3. Regionalplanänderung wurde diese Fläche voll umfänglich in ein Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe geändert. Um die mittel- bis langfristige Versorgung mit Rohstoffen sicher zu stellen, wurde im Nordosten ein neues Gebiet zur Sicherung mit einer Fläche von 5 ha festgelegt.

Ob diese Flächen mit den in der Frage genannten Flächen aus dem Geoportal übereinstimmen, konnte nicht nachvollzogen werden.

Aus der regionalplanerischen Festlegung „Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ ergibt sich nicht eine Genehmigung zum Abbau. Diese wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und ggf. erteilt.

6. Können diese Flächen jederzeit von einer Sicherungsfläche in eine Abbaufläche umgewandelt werden, so wie das jetzt geschehen ist, ohne dass die Stadt Rottenburg darauf Einfluss hat?

Die Festlegung im Regionalplan „Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen“ enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens ein späterer Rohstoffabbau möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.

Ein Gebiet zur Sicherung kann nur vom Plangeber, im Falle des Steinbruchs Frommenhausen vom Regionalverband Neckar-Alb, geändert werden. Für eine Änderung kommt ein Planänderungsverfahren oder eine Fortschreibung des Regionalplans in Frage. Die Zuständigkeit für ein solches Verfahren liegt beim Regionalverband. Im Verfahren ist eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgeschrieben. Im Falle der 3. Regionalplanänderung, die u. a. den Steinbruch Frommenhausen betraf, wurde die Stadt Rottenburg am Neckar beteiligt.

7. Wie viel Wasser wird der Starzel entnommen, um die Staubentwicklung der LKWs aus dem Steinbruch zu vermindern? Gibt es dafür eine Ausnahme-Genehmigung?

Laut wasserrechtlicher Erlaubnis vom 26.10.2015 darf das Schotterwerk max. 4 l/s bzw. 30 m³/d bzw. 6.600 m³/a aus der Starzel zur Fahrwegebewässerung und für den Betrieb einer Reifenwaschanlage entnehmen.

8. Wie stark wird der Straßenbelag durch den hohen LKW-Verkehr aus dem Steinbruch in Mitleidenschaft gezogen? Gibt es dazu Untersuchungen?

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet. Beim sogenannten Gemeingebrauch handelt es sich um eine Form der rechtlich zulässigen Straßennutzung. Der Zweck der Straße ist, dem fließenden Verkehr zu dienen. Die LKW-Frequentierung zum Steinbruch stellt keine übermäßige Straßenbenutzung dar und ist somit auch dem Gemeingebrauch zuzuweisen. Die Dimensionierung und Tragfähigkeit des Straßenaufbaus berücksichtigt die Nutzung im Gemeingebrauch.

Die dimensionierungsrelevante Beanspruchung kann auf Grundlage des Durchschnittlichen Täglichen Verkehrs (Schwerverkehr) unter Zuhilfenahme von straßenklassenspezifischen Lastkollektivquotienten oder anhand detaillierter Achslastdaten theoretisch ermittelt werden. Sie wird berechnet für den Fahrstreifen mit der höchsten Verkehrsbelastung durch Schwerverkehr.

Für den Abschnitt der L 392 und der K 6943 sind Zahlen für den Schwerlastanteile bekannt und können unter www.svz-bw.de/verkehrszaehlung abgerufen werden.

Die Straßenbaulast der Landesstraße liegt beim Land. Der Aufbau der Landesstraße ist uns nicht bekannt. Würde man diese Straße heute neu herstellen, würde sie sicherlich anders aufgebaut wie die bestehende. Die Straße weist jedoch keine strukturellen Probleme auf, so dass aus unserer Sicht der Zuwachs an Verkehr vertretbar ist.